



Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Brunn am Gebirge, am 07.12.2018

Zahl: INF-2783-1/18
Fachbereich: Abfallwirtschaft
Sachbearbeiter: Manuela Kloiber
+43 (0)2236/31601 DW 270
Bezug:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 06.12.2018, TOP 10.1, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 i.d.g.F. verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Dieser beinhaltet alle Grundstücke, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, -Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, -Gärtnerei oder -Kleingärten.

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 SIB <small>SEKRETARIAT IN BRUNN</small> Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--

§ 3 Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 - a) Restmüll
 - b) kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - c) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Altkleider)
 - d) Sperrmüllzu sammeln.

2. **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3. **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Strauch- und Baumschnitt wird im Zuge der Strauch- und Baumschnitt-Hausabholung 7 Mal im Jahr von der Liegenschaft abgeholt. Die Termine dieser Gemeinde-Aktion werden gesondert bekanntgegeben (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Grünschnitt, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

4. **Altpapier** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Altpapier, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

5. **Kunststoff** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kunststoff, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

6. **Altglas und Metalle** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Altglas und Metalle, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
7. **Sperrmüll** wird im Zuge der Sperrmüll-Hausabholung 14 Mal im Jahr von der Liegenschaft abgeholt. Die Termine dieser Gemeinde-Aktion werden gesondert bekanntgegeben (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
8. **Altkleider** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Altkleider, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

§ 4 Durchführung der Abfuhr

1. Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.
Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
4. Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von Ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

5. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
7. Grundstücken, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, i.d.g.F., befinden, dürfen für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 Liter pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Hinsichtlich dieser Grundstücke senkt sich die Anzahl auf 26 jährliche Abfahren.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

Restmüll	1100	Liter	52	Abfahren	wöchentlich
Restmüll	240	Liter	52	Abfahren	wöchentlich
Restmüll	120	Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig
Restmüll	120	Liter	26	Abfahren	14-tägig NUR FÜR BETRIEBE nach § 4 Abs. 7

SET 1 Restmüll + Biomüll	120 120	Liter Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig
SET 2 Restmüll + Biomüll	80 80	Liter Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig
SET 3 Restmüll + Biomüll	120 80	Liter Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig

Biomüll	240	Liter	52	Abfahren	wöchentlich
Biomüll	120	Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig
Biomüll	80	Liter	35	Abfahren	Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich Mitte September bis Mitte Mai 14-tägig

Sperrmüll Hausabholung			14	Abfahren	
Strauch- und Baumschnitt Hausabholung			7	Abfahren	

durchgeführt.

Die genauen Abfuhrtermine werden gesondert bekannt gegeben.

Sperrmüll Hausabholung:

Für all jene Bürger, die keine Möglichkeit haben, ihren Sperrmüll zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, wird im Zeitraum April bis Oktober, jeweils 14-tägig, eine Hausabholung angeboten. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Der Sperrmüll muss am Tag der Abholung ab 6 Uhr vor der Liegenschaft bereitstehen. Die Anmeldung zur Abholung wird bis spätestens Freitag der Vorwoche am Wirtschaftshof angenommen.

Strauch- und Baumschnitt Hausabholung:

Für all jene Gartenbesitzer, die keine Möglichkeit haben, ihren Strauch- oder Baumschnitt zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, wird im Zeitraum April bis Oktober, jeweils monatlich, eine Hausabholung angeboten. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Hierfür sind eigene Papiersäcke vorgesehen, welche im Bürgerservice zum Preis von € 2,00 pro Stück erworben werden können.

Das Schnittgut (kein Grasschnitt und keine Wurzelstöcke) muss am Tag der Abholung ab 6 Uhr vor der Liegenschaft zur Abholung bereit stehen. Die Anmeldung zur Abholung wird bis spätestens Donnerstag der Vorwoche am Wirtschaftshof angenommen.

Laubsäcke Hausabholung:

Die Abholungen erfolgen im Zeitraum Oktober bis November, jeweils an zwei Tagen pro Woche. Die Termine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Laubsäcke müssen am Abholtag ab 6 Uhr morgens vor der Liegenschaft bereitgestellt werden (Laubsäcke, welche sich am Grundstück befinden, werden nicht mitgenommen).

Das **Altstoffsammelzentrum** befindet sich in der Industriestraße A7, 2345 Brunn am Gebirge.

Für die Benützung ist eine BrunnCard mit den entsprechenden Rechten zur Abgabe von Altstoffen, mit Ausnahme von Restmüll, notwendig.

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- I. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).
- II. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- III. Die Grundgebühr beträgt

A) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter-Set und Abfuhr:

a)	SET 1 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	120 120	Liter Liter	€	6,87
b)	SET 2 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	80 80	Liter Liter	€	4,58
c)	SET 3 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	120 80	Liter Liter	€	6,47

B) Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Restmüllbehälter	1100	Liter	€	42,49
b)	für einen Restmüllbehälter	240	Liter	€	9,27
c)	für einen Restmüllbehälter	120	Liter	€	4,64

2. Bei Müllsäcken für eine einmalige Benützung

a)	für einen Restmüllsack aus Kunststoff	80	Liter	€	3,80
b)	für einen Windelsack aus Kunststoff	110	Liter	€	2,50

C) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Biomüllbehälter	240	Liter	€	5,51
b)	für einen Biomüllbehälter	120	Liter	€	2,76
c)	für einen Biomüllbehälter	80	Liter	€	1,84

2. Bei Müllsäcken für eine einmalige Benützung

a) für einen Laubsack aus Papier	80	Liter	€	2,00
----------------------------------	----	-------	---	------

D) Für die Abfuhr von Altpapier

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Altpapierbehälter	1100	Liter	€	0,00
--------------------------------	------	-------	---	------

E) Für die Abfuhr von Kunststoff

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Kunststoffcontainer	1100	Liter	€	0,00
----------------------------------	------	-------	---	------

- IV. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- V. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und durch Überweisung auf das von der Behörde (Gemeindeverband für Abgaben und Umweltschutz des Bezirkes Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf, Tel. +43 2236 73940 0, e-mail: gebuehren@gvamoedling.at) bekannt gegebene Konto zu entrichten.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Vorordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, i.d.g.F., zur Verrechnung.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 i.d.g.F. bestraft.

§ 11 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit dies zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, i.d.g.F., erforderlich ist, sind die Organe der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist – ausgenommen Gefahr in Verzug – spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und hat das Betreten des Grundstückes gemäß § 31 Abfallwirtschaftsgesetz 1992, i.d.g.F., zu ermöglichen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart